

## Vereinsatzung

Berufsverband der Vertragspsychotherapeuten Saarland e.V. – bvvp Saarland  
(eingetragen ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken unter Nummer 17VR3999)

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Vertragspsychotherapeuten Saarland e.V.“ - im folgenden kurz bvvp Saarland genannt - und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Der bvvp Saarland soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) versehen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des bvvp Saarland

(1) Der bvvp Saarland hat den Zweck, die Bedeutung der Psychotherapie als einen wichtigen Teilbereich der ambulanten Krankenversorgung in der Öffentlichkeit darzustellen und ihren Ausbau zu fördern. Hierzu sollen neben der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere auch die Zusammenarbeit mit anderen überregionalen Verbänden und Gruppierungen ähnlicher Zielsetzung sowie der Meinungs austausch zwischen den Mitgliedern gepflegt werden.

(2) Dazu gehört insbesondere auch, die berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen der - selbständig oder angestellt in MVZ oder Institutsambulanzen - ambulant tätigen Vertragspsychotherapeuten und der Psychotherapeuten in Ausbildung (PIA) zu vertreten. Der bvvp Saarland strebt dabei die Kooperation mit den bestehenden psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden der Richtlinienpsychotherapie an.

(3) Der bvvp Saarland ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet nur gemäß der in § 2 (1) und (2) genannten Zielsetzung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und unterhalten werden. Zusätzlich können Verträge mit externen Dienstleistern durch den Vorstand geschlossen werden.

(5) Für den Verein können ehrenamtliche, angestellte und selbständige Tätigkeiten ausgeübt werden. Neben dem Auslagenersatz können Tätigkeitsvergütungen in Form von Aufwandsentschädigung, Honoraren, Lohn- und Ehrenamts pauschalen sowie Entschädigungen für Verdienstausschlag bzw. Zeitversäumnis in Form von monatlichen Pauschalen gezahlt werden. Entsprechende Verträge werden durch jeweils 2 der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unterzeichnet. Näheres kann in einer Erstattungsordnung durch den Vorstand festgelegt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Die Zuerkennung der Mitgliedschaft geschieht auf Antrag des Mitglieds durch den Vorstand.

(2) Ordentliche Mitglieder (diese haben aktives und passives Wahlrecht)

Diese sind in der ambulanten Versorgung mit eigenem Kassensitz bzw. im Jobsharing tätig oder angestellt in einer Praxis, in einem MVZ oder einer Psychiatrischen Institutsambulanz.

(3) Außerordentliche Mitglieder (diese haben nur aktives Wahlrecht; Ausnahmen sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich)

- Diese sind im Ruhestand nach Tätigkeit in der ambulanten Versorgung
- Oder Aus- bzw. Weiterbildungskandidat(inn)en zum/r Psychotherapeut/in oder zum/r Facharzt/ärztin, der/die eine Genehmigung für das Kapitel Richtlinienpsychotherapie anstrebt.

- Oder Student(inn)en der Psychotherapie
- Oder als Arzt/Ärztin bzw. als Psychologische/r Psychotherapeut/in oder als Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut/in in der Kostenerstattung tätig
- Oder als Arzt/Ärztin bzw. als Psychologische/r Psychotherapeut/in oder als Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut/in angestellt /z. B. im KKH/außerhalb des SGB V)

Diese Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptiert werden.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegfallen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.

(5) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann zum Jahresende erfolgen.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen erfolgen und muss schriftlich begründet werden. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### § 4 Jahresbeitrag

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragsordnung wird nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich zur Teilnahme am Lastschrifteneinzugsverfahren.

#### § 5 Organe des bvvp Saarland

Organe des bvvp Saarland sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) Beisitzer
- d) Beisitzer
- e) Schatzmeister

(2) Soweit möglich, sollen die verschiedenen Berufsgruppen und Methoden mit je einem Vertreter repräsentiert sein.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, die Beisitzer und der Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der bvvp Saarland jeweils durch mindestens zwei dieser Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(4) Im Innenverhältnis sollen die Beisitzer und der Schatzmeister nur handeln, wenn der erste oder der zweite Vorsitzende verhindert sind.

(5) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit oder für bestimmte Funktionen und Bereiche weitere Personen benennen, die nicht zum Vorstand im Sinne der Satzung gehören. Diese Personen können als Beauftragte oder kooptierte Mitglieder ehrenamtlich mit dem Vorstand zusammenarbeiten. Wenn nicht anders beschlossen, gelten für sie ebenso die Erstattungsordnung und die Honorarvereinbarung für Vorstandsmitglieder.

## § 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des bvvp Saarland zuständig. Zu seinen Aufgaben zählt:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
  - Vorbereitung und Durchführung aller Aufgaben, wie sie sich aus § 2 herleiten.
- (2) Der Vorstand führt in unregelmäßigen Abständen Vorstandssitzungen durch, zu denen Mitglieder des bvvp Saarland mit spezifischen Fachkenntnissen als Gäste eingeladen werden können.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mind. 3 Vorstandsmitgliedern und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch in Telefon- und Videokonferenzen oder im Umlaufverfahren per Email mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung und/oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig in geeigneter Form.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1 mal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen auch als Online-Veranstaltung durchgeführt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.
- (2) Die Mitglieder werden mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Dies kann per Briefpost oder per Email erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung, die form- und fristgerecht einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre.
- (6) Eine Kassenprüfung erfolgt jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung bestimmte Personen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (7) Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Mitglieder erhalten je 1 Exemplar der Protokollniederschrift zugesandt.
- (8) Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abwählen, wenn dieses in der Tagesordnung angekündigt ist.

## § 9 Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- (2) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Änderungsantrag in der Tagesordnung aufgeführt ist.
- (3) Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen am Text der Satzung vorzunehmen, wenn und soweit sie erforderlich sind, um etwaige Bedenken des ~~Registriergerichtetes~~ Registergerichtes, die der Eintragung im Vereinsregister hinderlich sind, Rechnung zu tragen.

## § 10 Auflösung des bvvp Saarland

(1) Die Auflösung des bvvp Saarland erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit, wobei dies in der Tagesordnung angekündigt sein muss.

(2) Bei der Auflösung des bvvp Saarland wird das Vereinsvermögen dem BVVP-Bundesverband zur Verfügung gestellt oder, falls dieser nicht mehr besteht oder auch aufgelöst wird, einer als gemeinnützig anerkannten Gesellschaft oder Organisation zur Förderung psychotherapeutischer Forschung.

## § 11 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 12 Datenschutzordnung

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verband personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Der Verband übermittelt dem Bundesverband hierfür die Daten der Mitglieder. Der Verband ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erfüllt werden. Der Vorstand kann eine/n Datenschutzbeauftragte/n bestellen.

(2) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, den Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Saarbrücken, den 9.9.2021